

30.01

## Vereinsförderung in der Gemeinde Oberuzwil

Konzept des Gemeinderates vom 19. Mai 2026<sup>1</sup>



---

<sup>1</sup> In Vollzug ab 1. Januar 2027

# Vereinsförderung in der Gemeinde Oberuzwil

Konzept des Gemeinderates vom 19. Mai 2026<sup>2</sup>

## 1. Grundlagen

### 1.1 Einleitung

Die Vereine in der Gemeinde Oberuzwil tragen entscheidend zur Vielfalt unserer drei Dörfer bei. Dies zu erhalten und zu fördern ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen. In der Festlegung seiner Werte und Haltungen für die Legislatur 2025–2028 hat er unter anderem definiert, dass er freiwilliges Engagement schätzt und sich ein aktives und vielfältiges Gemeindeleben wünscht.

Die Gemeinde möchte generationenübergreifend, kulturübergreifend und wohlwollend ein lebendiges kulturelles, sportliches und gesellschaftliches Leben unterstützen. Dies fördert die Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit unserer Gemeinde.

### 1.2 Ziel und Zweck

Die Vereine bilden eine wertvolle Grundlage für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Oberuzwil. Sie tragen zur Lebensqualität, Identität und Jugendförderung bei und sind zentral für die gesellschaftliche Integration. Die Gemeinde ist sich dessen bewusst und unterstützt die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ziel ist es, die kulturelle und sportliche Vereinsvielfalt der Gemeinde zu erhalten und zu fördern, so dass die Bevölkerung teil eines aktiven Dorflebens sein kann.

Die seit einigen Jahren bestehende Kulturkommission ist in diesem Bereich koordinierend und unterstützend tätig, kann aber auch in ihrem eigenen Interessen Aktivitäten initiieren und durchführen<sup>3</sup>. Sie ist aber nur dort als Kulturveranstalterin tätig, wo dies notwendig und sinnvoll erscheint.

### 1.3 Grundsätze der gegenseitigen Zusammenarbeit

Die Gemeinde pflegt den Kontakt zu Vereinen und Interessensgruppen. Diese wiederum vernetzen sich untereinander. Sie beteiligen sich nach Möglichkeiten aktiv an vereinsübergreifenden Projekten und an Veranstaltungen der Gemeinde bzw. der Kulturkommission.

Die Vereine sind eingeladen, die Angaben im Vereinsverzeichnis und der Agenda aktuell zu halten.

### 1.4 Definitionen

Die Tatsache, dass Vereine einerseits nicht als Verein, sondern auch als lose Gruppe organisiert und andererseits aber Vereine auch unternehmerisch/gewerblich tätig sein können, macht eine Definition des Zwecks notwendig. Hinter der Frage, ob ein «Verein» kommerzieller bzw. gewinnorientierter Natur ist, lässt sich im Vereinszweck klären: «welche Motivation steckt dahinter?».

Die Gemeinde Oberuzwil legt folgende Definition fest, die auch in weiteren Grundlagen (z.B. für die Tarifgestaltung bei Hallenbenutzungen) übernommen wird:

<sup>2</sup> GRB 19.05.2026/63

<sup>3</sup> vgl. separates Kulturkonzept der Gemeinde Oberuzwil

- a) Kommerziell/Gewinnorientiert (Fokus auf Ertrag)  
Der Verein hat primär einen wirtschaftlichen/gewerblichen Zweck oder ist auf kommerziellen Ertrag bedacht; beispielsweise erfolgen Ausschüttungen von Gewinnen an Mitglieder. Fehlen Ehrenamtlichkeit oder Freiwilligenarbeit ist dies ein Indiz auf eine kommerzielle Tätigkeit, welche Einnahmenquellen für einen persönlichen Ertrag generieren soll.
- b) Gemeinnützig/Gewinn ist vereinsorientiert (Mittelerwirtschaftung dient dem Vereinszweck)  
Der Verein hat einen gemeinnützigen, ideellen Zweck. Gewinnen dienen dem Vereinszweck und werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet. Es geht ausschliesslich darum, die auf die nicht wirtschaftlichen Ziele gerichteten Aktivitäten des Vereins/der Organisation zu finanzieren.
- c) Abgrenzung der Unterstützungsberechtigung (Fokus auf Dorfvereine)  
Beitragsberechtigt sind Vereine, welche das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Gemeinde Oberuzwil aktiv mitgestalten und grundsätzlich öffentlich zugänglich sind. Nicht berechtigt sind Vereine mit einem öffentlichen oder staatlichen Auftrag sowie private Vereine mit einem exklusiven oder geschlossenen Mitgliederkreis.

### 1.5 Zuständigkeiten

Im Rahmen der Gesamtkonzeption des Bereichs Kultur, Freizeit und Sport gibt es ein übergeordnetes Zielbild mit einem 3-Säulen-Modell (finanzielle Unterstützung, Kulturkonzept und die Nutzung der Gemeindeinfrastruktur [u.a. Hallenbenützung]). Dieses Konzept der Vereinsförderung beinhaltet die 1. Säule und damit hauptsächlich die finanzielle Unterstützung der Vereine. Für alle drei Säulen ist die oder der Ressortverantwortliche Kultur, Freizeit, Sport im Auftrag des Gemeinderates politisch zuständig.



Die Kulturkommission ist zuständig für die Umsetzung des separaten Kulturkonzeptes und dient im Bereich der Vereinsförderung als Austauschplattform.

Die Abwicklung sämtlicher Fragen rund um die Kultur- und Vereinsförderung findet über die Gemeinderatskanzlei als zuständige Stelle innerhalb der Gemeindeverwaltung statt. Diese prüft und bewilligt als primäre Anlaufstelle auch die finanziellen Gesuche, Eingaben, Anfragen und Konzepte – immer im Rahmen der Vorgaben dieses Konzeptes und im Rahmen des jährlichen Budgets.

## 2. Organisation der Vereinsunterstützung

Die Gemeinde Oberuzwil unterstützt Vereine, welche die folgenden Kriterien kumulativ erfüllen:

- Der Sitz des Vereins befindet sich gemäss Vereinsstatuten in der Gemeinde Oberuzwil oder Uzwil.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Oberuzwil offen.
- Der Verein erhebt einen angemessenen Mitgliederbeitrag.
- Die Aktivitäten des Vereins finden in der Gemeinde Oberuzwil statt oder ein grosser Teil der Mitglieder wohnt in der Gemeinde Oberuzwil.
- Der Verein verfolgt keinen kommerziellen und/oder gewinnorientierten Zweck

Die Unterstützung gliedert sich grundsätzlich in die folgenden zwei Bereiche:

### a) Finanzielle Unterstützung

- Jährlicher Vereinsbeitrag (Grundbeitrag)
- Jährliche Jugendförderung (Kinder- und Jugendbeiträge)
- ausserordentliche und einmalige Beiträge
- Jubiläumsbeiträge
- öffentliche Anlässe/Veranstaltungen Dritter (z.B. Räbeliechtli Umzug, Ferienpass, etc.)<sup>4</sup>

### b) Materielle Unterstützung

- Infrastruktur<sup>5</sup>
- Kommunikation und Werbung (Veranstaltungshinweise, aktuelle Anliegen in Kurzform, Veranstaltungskalender/Agenda sowie Vereinsverzeichnis)

## 2.1 Finanzielle Unterstützung

### a) Jährlicher Vereinsbeitrag (Grundbeitrag)

Jeder gemäss diesem Konzept berechnete Verein erhält einen jährlichen Grundbeitrag, welcher von der Grösse des Vereins abhängig ist:

Anzahl Aktivmitglieder	Grundbeitrag in Fr.
10-50	100.00
50-100	150.00
> 100	200.00

### b) Jährliche Jugendförderung (Kinder- und Jugendbeiträge)

Der Jugendförderung wird besondere Beachtung geschenkt. Vereine, die sich aktiv an der Jugendförderung beteiligen, wird ein zusätzlicher Jugendförderbeitrag ausgerichtet.

Kinder- und Jugendbeiträge	Beitrag in Fr.
je Kind pro Jahr	40.00

Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Kinder bzw. Jugendlichen
- sind zwischen 4 und 20 Jahre alt;

<sup>4</sup> Können auch geleistet werden, wenn Veranstalter Vereinsdefinition gemäss Pkt. 1.4 und 2 nicht erfüllen

<sup>5</sup> vgl. Reglement über die ausserschulische Benützung der Schulanalgen der Gemeinde Oberuzwil

- werden jährlich mindestens 30 Lektionen à einer Stunde betreut;
- sind unter Aufsicht einer qualifizierten Leitungsperson;
- sind aktive Mitglieder im Verein und zahlen entsprechend einen Mitgliederbeitrag;
- haben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Oberuzwil.

c) Ausserordentliche und einmalige Beiträge

Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen die Vereine nebst den jährlichen Vereinsbeiträgen mit einmaligen ausserordentlichen Beiträgen unterstützen. Hierbei stehen grössere Veranstaltungen oder Anschaffungen, die im Interesse des Vereinszwecks liegen sowie der Öffentlichkeit dienen, im Vordergrund.

Beispiele

- Durchführung von Anlässen mit kantonaler, nationaler oder gar internationaler Bedeutung
- Ausserordentliche Anschaffungen und Aufwendungen wie z.B. Uniformen, Instrumente, Geräte usw., die für die Vereinstätigkeit unabdingbar sind

a.o. / einmalige Beiträge	Beitrag in Fr.
je Verein – separates Gesuch mit Konzept Beitrag im Regelfall (Grössenordnung)	250.00 bis 1'000.00

Die Beiträge werden auf Gesuch hin (mittels Vorlage eines Konzeptes) im Einzelfall festgelegt. Die Gesuche sind in der Regel bis spätestens 31. Juli z.H. des Budgets des Folgejahres der Gemeinderatskanzlei einzureichen.

Je nach Anlass/Projekt werden für die Auszahlung des Beitrages weitere spezifische Auflagen gemacht. Ausserdem kann eine Projektabrechnung einverlangt und die Auszahlung davon abhängig gemacht werden. Trifft diese nicht zeitgerecht ein, verfällt der Beitrag (Verlängerung nach Absprache möglich). Es können auch Teilzahlungen vereinbart werden und/oder bei Bedarf Defizitgarantien.

d) Jubiläumsbeiträge

Zudem werden Vereinen Jubiläumsbeiträge ausgerichtet. Diese Beiträge sind explizit für öffentliche Jubiläumsanlässe oder Anschaffungen im Jubiläumsjahr vorgesehen. Es werden die folgenden Jubiläen berücksichtigt:

Jahre seit der Gründung	Jubiläumsbeitrag in Fr.
10	250.00
25	500.00
50	750.00
75	1'000.00
100	1'250.00
125	1'500.00
Danach gleichbleibend alle 25 Jahre à	1'500.00

Die Beiträge werden auf Gesuch hin im Einzelfall ausgerichtet. Die Gesuche sind in der Regel bis spätestens 31. Juli z.H. des Budgets des Folgejahres der Gemeinderatskanzlei einzureichen.

Je nach Anlasskonzept und nach Wunsch der Vereine kann die Übergabe des Jubiläumsbeitrags im Rahmen eines Festaktes durch eine bzw. einen Gemeindevertreter erfolgen.

e) Besondere Fälle / Leistungsvereinbarungen

In besonderen Fällen – für Vereine/Organisationen, welche u.a. Aufträge für die Gemeinde ausführen oder Unterstützungsleistungen in den drei Dörfern bringen – regelt eine Leistungsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Verein bzw. der gemeinnützigen Organisation.

Die Leistungsvereinbarung ist ein mittelfristiges Führungsinstrument, welches das partnerschaftliche Verhältnis zwischen der Gemeinde und den entsprechenden Vereinen regelt. Leistungsvereinbarungen werden in der Regel auf eine Legislaturperiode abgeschlossen. Darin werden die Gemeindebeiträge auf eine bestimmte Dauer fixiert. So können die Vereine sich darauf verlassen, dass die Gemeinde die zugesicherten Beträge auch leistet und muss bei allgemeinen Budgetveränderungen keine Kürzungen in Kauf nehmen.

Vereinen/Organisationen mit einer Leistungsvereinbarung werden keine zusätzlichen Jugendförderbeiträge ausbezahlt, da diese im Grundbeitrag eingerechnet werden.

f) Prozess

Die Gemeinderatskanzlei legt in Zusammenarbeit mit dem Ressort Kultur, Freizeit, Sport dem Gemeinderat jährlich mit den Budgetanträgen die aktualisierten Übersichtslisten der Vereinsgrundbeiträge und der Jugendförderbeiträge vor. Ausserdem wird die Höhe des Budgets für die ausserordentlichen und einmaligen Beiträge aufgrund der eingereichten Gesuche/Konzepte sowie von Erfahrungswerten beantragt.

Das Beitragsformular für die Grundbeiträge und die zusätzlichen Jugendförderbeiträge wird alle zwei Jahre im Vorjahr bis zum 31. Juli (Abgestimmt auf Budgetprozess) durch den Verein eingereicht.

Die Auszahlung der jährlichen Beiträge erfolgt jeweils im zweiten Quartal der beiden Folgejahre, nachdem die Bürgerversammlung das Budget und somit auch die Vereinsbeiträge genehmigt hat.

Werden Fördergelder bzw. Vorhaben in Schmälerung des ursprünglichen Zwecks oder in Verfälschung des Kosten- und Finanzierungsplans nicht gesuchskonform ausgeführt, können Beiträge gekürzt werden. Bei wesentlichen Veränderungen können sie verfallen.

## 2.2 Materielle Unterstützung

Die Gemeinde Oberuzwil schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch eine angemessene Infrastruktur gute Rahmenbedingungen für die Vereine. Für die Vermietung der Infrastruktur gelten die entsprechenden Grundlagen (Reglement und Gebührentarif). Einheimische Vereinen soll die Infrastruktur kostengünstig zur Verfügung gestellt werden.

Die Publikation von Inhalten (Kurzbeiträge, Veranstaltungskalender/Agenda und Inserate, Werbung) richtet sich nach den Richtlinien für das Mitteilungsblatt «Oberuzwil».

Die Gemeinde unterstützt die Bemühungen der Vereine Veranstaltungen im Dorf durchzuführen und berät Vereine bei der Umsetzung.

### 3. ThurKultur

Unabhängig vom Verein «Regio Wil» angelehnt an dessen Gebiet, wird der Bereich Kultur und Kulturförderung in der kantonsübergreifenden Region durch den Verein «ThurKultur» getragen. ThurKultur versteht sich nicht nur als finanzieller Förderer, sondern auch als Netzwerk, über das Kulturschaffende und -veranstalter mit den Gemeinden sowie Wirtschaftsvertretern in Kontakt treten und sich austauschen können.

Die Statuten beschreiben den Zweck des Vereins als eine partnerschaftliche Kulturförderung der politischen Gemeinden der Regio Wil und der Kulturämter der Kantone St.Gallen und Thurgau im Verbund mit Kulturschaffenden und Kulturveranstaltenden sowie Dritten. Im Mittelpunkt der Bestrebungen steht die Sichtbarmachung der Kulturangebote in der Region und die vertiefte Vernetzung der Kultur mit den politischen Gremien. Zugleich wird die Vernetzung mit den Kulturverantwortlichen in den Gemeinderäten und den Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten auf eine institutionelle Ebene geführt, um die Verankerung der Kultur weiter zu festigen.

Alimentiert wird der Verein von 22 Mitgliedsgemeinden mit zwei Franken pro Einwohnerin und Einwohner, einem Zuschuss in gleicher Höhe aus den Mitteln der Lotteriefonds der Kantone Thurgau und St.Gallen, den Jahresbeiträgen der übrigen Mitglieder sowie freiwilligen Zuwendungen von Kulturinteressierten.

#### 3.1 Unterstützungsbeiträge durch ThurKultur an Stelle der Gemeinde Oberuzwil

Kulturelle Vereine haben somit die Möglichkeit Unterstützungsgelder bei ThurKultur zu beantragen. Die Richtlinien und das Fact Sheet können auf der Homepage von ThurKultur aufgerufen werden. Ein entsprechendes Gesuch kann online eingereicht werden.

Die Gemeinde berücksichtigt die finanziellen Unterstützungen seitens ThurKultur in ihrer Gesuchsbeurteilung. Die Gemeinderatskanzlei macht im Rahmen der Anlass-/Beitragsprüfung auf die Möglichkeiten von ThurKultur aufmerksam. Die Gemeinde unterstützt Anlässe und Vereine nur subsidiär, wenn diese gemäss Richtlinien von ThurKultur keine direkten Beiträge erhalten.

Die Gemeinde Oberuzwil ist als Mitfinanzierin der ThurKulturbeiträge analog zu ThurKultur als Sponsor der Aktivitäten aufzuführen (vgl. auch Ziff. 4 dieses Konzeptes).

#### 3.2 Abgrenzung – Zuständigkeit bei der Gemeinde

Gemeindeanlässe und Kirchen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Wobei die Gemeinde grundsätzlich keine Beiträge an kirchliche Anlässe/Institutionen ausrichtet, da die Trägerschaft bei den Konfessionen liegt. Ausgenommen sind allfällige Beiträge an interkonfessionelle, interkulturelle Anlässe im Einzelfall.

Freizeitveranstaltungen wie Chilbis sowie der regelmässige Betrieb von Veranstaltungen, wie z.B. Musikaufführungen oder Neuuniformierungen, fallen aus Sicht von ThurKultur ebenso in den Aufgabenbereich der Gemeinde, was im Rahmen dieses Konzeptes entsprechend abgehandelt ist.

Sehr lokale Anlässe, die einen direkten Bezug zur Gemeinde haben, können unter Umständen doppelt unterstützt werden.

#### 4. **Gegenleistungen / Sichtbarkeit der Zusammenarbeit**

Wie einleitend erwähnt, handelt es sich hierbei um eine Zusammenarbeit. Die finanziellen und materiellen Leistungen der Gemeinde sind im Sinne einer Gegenleistung analog zu anderen Sponsorengeldern bekannt zu machen (Publikationen, Verdankungen usw.).

Die Unterstützung der einzelnen Vereine und/oder Anlässe durch die Gemeinde Oberuzwil oder allenfalls durch ThurKultur ist in den entsprechenden Werbeunterlagen des Vereins und/oder Anlasses zum Ausdruck zu bringen. Die Gemeinderatskanzlei stellt dafür das Logo der Gemeinde zur Verfügung. Das Logo ist entsprechend den Vorgaben verantwortungsbewusst anzuwenden.

#### 5. **Schlussbestimmungen**

##### 5.1 Vollzugsbeginn

Dieses Konzept wird ab 1. Januar 2027 angewendet.

Oberuzwil, 19. Mai 2026

**Gemeinde Oberuzwil**

Gemeinderat

Andreas Eisenring  
Gemeindepräsident

Adrian Rüegg  
Ratsschreiber